

Teilnehmerinformationen

Thusner Dorffest



Kontaktpersonen

Philip Christen

079 200 18 21

philip.christen@bluewin.ch

1. Betriebszeiten

1.1 Aufbau

Für Teilnehmer, welche am Freitag teilnehmen, gelten folgende Aufbauzeiten: **Freitag 13:00 – 16:30 Uhr.**

Für Teilnehmer, welche erst am Samstag teilnehmen, gelten folgende Aufbauzeiten: **Samstag 08:00 – 10:00 Uhr.**

Während den Aufbauzeiten ist Rücksicht auf andere Teilnehmer zu nehmen. Die Zufahrtsmöglichkeiten sind beschränkt, rechnen Sie dementsprechend mehr Zeit ein.

1.2. Festbetriebszeiten

Die Festzeiten sind wie folgt:

Freitag von 17:00 – 02:00 Uhr / Samstag von 10:00 – 02:00 Uhr.

Die Teilnehmer sind verpflichtet ihre Stände ab den obgenannten Startzeiten zu betreuen. Teilnehmer mit einer Festwirtschaft (Essens- und Getränkeangebot) sind verpflichtet, bis min. 24:00 Uhr den Stand zu betreiben. Für alle weiteren Teilnehmer gilt, die Stände bis min. 20:00 Uhr zu betreiben.

1.3 Rückbau

Der Rückbau muss bis am **Sonntag um 09:00 Uhr** erfolgen. Sollte mit dem Rückbau bereits in der Nacht begonnen werden, ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen und der Lärmpegel so gering wie möglich zu halten.

Während der Rückbauzeit ist Rücksicht auf andere Teilnehmer zu nehmen. Der Standplatz ist in sauberem und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Die Zufahrtsmöglichkeiten sind beschränkt, rechnen Sie dementsprechend mehr Zeit ein.

2. Stand

2.1 Standgrösse

Die bei der Anmeldung angegebene Standgrösse ist einzuhalten. Das OK behält sich bei Wiederhandlungen das Recht vor, Rückbaumassnahmen anzuordnen, oder den Preis entsprechend anzupassen.

2.2 Standangebot

Das Angebot (Umfasst Verpflegung, Attraktionen, Musik etc.) muss in der Anmeldung genau definiert werden. Das OK behält sich das Recht vor, Änderungsvorschläge anzubringen.

2.3 Standgebühren

Die Standkosten werden aufgrund der Organisationsart, Standgrösse und Angebot verrechnet. Die Gebühr ist im Vorfeld des Festes zu entrichten.

2.4 Platzzuteilung

Die Platzzuteilung obliegt dem OK. Gerne darf uns ein Wunschplatz bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

3. Allgemeine Weisungen

3.1 Ausschank von Alkohol

Der Ausschank von Alkohol ist bewilligungspflichtig. Jeder Standbetreiber ist in der Verantwortung, die entsprechende Bewilligung beim Kanton einzuholen.

Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist strengstens verboten und wird geahndet. Für Spirituosen gilt das erreichte 18. Altersjahr. Es werden während des Festes Testkäufe durchgeführt. Der Alkoholausschank an Personen, welche bereits einen zu hohen Pegel aufweisen, ist zu unterlassen.

Das OK stellt den Standbetreibern «Alkohol-Bänder» zur Verfügung. Alle Standbetreiber sind nach der Altersüberprüfung verpflichtet, diese Bänder zu verteilen.

3.2 Glas

Der Gebrauch von Gläsern und Glasflaschen ist verboten! Ausgenommen von dieser Regel sind bediente Bereiche. Der Einsatz von Gläsern und Glasflaschen ist dem OK zu melden.

3.3 Lärmpegel

Musik oder andere laute Unterhaltung muss um 02:00 Uhr ausgeschaltet sein. Es ist Rücksicht zu nehmen auf andere Teilnehmer und Anwohner. Das OK behält sich das Recht vor, die Lautstärke zu regulieren und nimmt Einfluss.

3.3 Ruhe und Ordnung

Das OK kann während den Festzeiten Reinigungsarbeiten um den Stand anordnen. Bei Konflikten soll das Sicherheitspersonal hinzugezogen werden.

3.4 Entsorgung

Den Standbetreibern stehen grosse Container zur Verfügung. Die Standbetreiber sind aufgefordert, während und nach dem Fest Ihre Abfälle direkt in den Container zu

entsorgen. Die zahlreichen Abfalleimer sind den Gästen vor-
enthalten.

3.5 Strom und Wasser

Es ist detailliert anzugeben, welche Gesamtleistung pro
Stand verwendet wird. Sind die Angaben nicht korrekt, kann
die Stromleistung nicht gewährleistet werden.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die eigene Stromver-
sorgung Wasser- und Wetterfest zu schützen.

Veränderungen an Verteilstation dürfen nur von ausgebil-
deten Elektrikern durchgeführt werden.

4. Haftung

4.1 Infrastruktur

Das OK übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgü-
ter, Standeinrichtungen sowie Werbematerial und schliesst
jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Den
Ausstellern wird empfohlen, die nötigen Versicherungen
selber abzuschliessen. Der Aussteller ist verpflichtet, an sei-
nen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen
und Geräte Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Un-
fallvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für allfäl-
lige Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und
Abbau sowie Betrieb seines Standes oder seiner Ausstel-
lungsgüter entstehen.

4.2 Haftpflichtversicherung

Jeder Standbetreiber muss für die Dauer der Veranstaltung
rechtsgültig haftpflichtversichert sein.

5. Feuerschutz

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Thuis
weisen wir Sie darauf hin, die Weisung GR Nr. 13 Zeltbauten
/ Temporäre Bauten der Gebäudeversicherung Graubünden
insbesondere den Punkt 6.1 wärmetechnische Anlagen zu
beachten.

Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z. B. Geblä-
sebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalyti-
sche Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen sind ge-
stattet, sofern sie ausserhalb der Bauten und Anlagen auf-
gestellt werden.

Die Weisung finden Sie unter: [https://gvg.gr.ch/gvg-down-
load-bereich#Brandschutz](https://gvg.gr.ch/gvg-download-bereich#Brandschutz)

6. Sicherheit

Ab Freitag wird das Festgelände von einem Sicherheits-
dienst überwacht. Das OK übernimmt keine Haftung für ge-
stohlene Ausstellungsgüter. Bei Betriebsschluss sind die
Stände durch den Standbetreiber abzusperrern und alle Inf-
rastrukturen einzuschliessen. Wichtige und teure Infrastruk-
turen sollten aus den Ständen entfernt werden. Eigenes Si-
cherheitspersonal kann sinnvoll sein, muss aber mit dem OK
koordiniert werden.

7. Werbung, PR, Sponsoring

7.1 Werbung

Das OK ist in der Verantwortung das Thusner Dorffest in ver-
schiedenen Medien zu vermarkten. Die Vermarktung wird in

der Lokalzeitung, Social Media, der Betreuung einer eige-
nen Homepage sowie mit Plakaten und Flyern durchgeführt.
Dem OK steht es frei, Attraktionen von Standbetreibern im
Sinne der Gästegewinnung zu promoten.

7.2 Sponsoring

Das Sponsoring wird durch das OK betrieben. Standbetrei-
ber, welche eigenen Sponsoren einen Auftritt verschaffen
wollen, halten Rücksprache mit dem OK. Auftritte von Kon-
kurrenzbetrieben ist nicht gesattet.